



Information
Security Society
Switzerland

Statuten der Information Security Society Switzerland

Fassung vom 24. April 2015

Anmerkung: Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich immer auf männliche und weibliche Personen.

Art. 1 Name, Sitz

1.1. Unter dem Namen "Information Security Society Switzerland" (im Folgenden "ISSS" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die ISSS fördert Anwendung und Theorie der ICT-Sicherheit in der Schweiz. Ihre Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert und sie betreibt kein kaufmännisches Gewerbe.
- 2.2. Die ISSS hat zum Ziel, auf dem Gebiet der ICT-Sicherheit tätige oder an einer sicheren ICT-Infrastruktur interessierte Personen und Organisationen zu vernetzen. Sie unterstützt Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungen bei der Anwendung aktueller und neuer Methoden und Hilfsmittel der ICT-Sicherheit sollen den Mitgliedern, aber auch anderen interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Zu diesem Zweck organisiert die ISSS namentlich Tagungen, Workshops, Seminare, Vorträge, Besuche und Besichtigungen, unterhält eine Website mit Information zur ICT-Sicherheit, bildet und betreut Kommissionen, Fachkreise und Arbeitsgruppen ("Special Interest Groups").
- 2.4. Die ISSS kann zu organisatorischen, technischen und regulatorischen Fragen der ICT-Sicherheit Stellung nehmen und Publikationen herausgeben. Öffentliche Stellungnahmen im Namen der ISSS sind im Vorstand und soweit als möglich mit den Mitgliedern abzustimmen.
- 2.5. Die ISSS pflegt Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.6. Die ISSS ist politisch neutral und fachlich unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft bei der ISSS steht allen natürlichen ("Einzelmitglieder") und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Organisationen ("Kollektivmitglieder") offen, die am Zweck der ISSS interessiert sind. Studierende sind Einzelmitglieder, die an einer höheren Ausbildungsinstitution (Universität, ETH, Fachhochschule) studieren und über eine gültige Legitimationskarte verfügen.
- 3.2. Die Mitglieder haben das Recht, zu den für ISSS-Mitglieder geltenden vergünstigten Ansätzen und Bedingungen an den Veranstaltungen der ISSS und ihrer Partner-Organisationen teilzunehmen und die besonderen, für Mitglieder bestimmten Angebote der ISSS zu nutzen; sie erhalten Zugang zu den für Mitglieder reservierten Bereichen der ISSS-Website ("Member Area") und des ISSS-Forums. Das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen und Inanspruchnahme der für Mitglieder bestimmten Angebote steht den Einzelmitgliedern persönlich zu. Bei Kollektivmitgliedern gilt dies bis insgesamt 10 Mitarbeitende oder Personen mit Organstellung des betreffenden Kollektivmitglieds.
- 3.3. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch E-Mail, über die ISSS-Website oder mit Brief. Es werden für Mitteilungen per Brief oder E-Mail die von den Mitgliedern in ihrem Profil auf der ISSS Member Area angegebenen Kontaktdaten verwendet. Die Mitglieder sind gehalten, ihre Kontaktdaten direkt in der Member Area zeitnah zu aktualisieren.
- 3.4. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des gemäss Art. 5.2. von der Generalversammlung für die betreffende Mitgliederkategorie festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des jeweiligen Kalenderjahres beziehungsweise am Tag des Eintritts in den Verein fällig. Er ist innerhalb von dreissig Tagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Past Presidents sind von der Beitragspflicht für eine Einzelmitgliedschaft und von Eintrittsgebühren an ISSS eigenen Veranstaltungen befreit.

3.5. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren Gesuch (Anmeldung über die ISSS-Website sowie per E-Mail, oder schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle) durch den Vorstand; dieser kann in begründeten Fällen ein Beitrittsgesuch ablehnen. Die Aufnahme in die ISSS wird den neuen Mitgliedern durch die Geschäftsstelle unter Mitteilung der Angaben für den Zugang zum Mitgliederbereich der ISSS-Website bestätigt. Mit dem Datum dieser Bestätigung werden die Rechte und Pflichten als ISSS-Mitglied begründet. Bei Aufnahme im vierten Quartal eines Kalenderjahres wird nur der Jahresbeitrag für das Folgejahr in Rechnung gestellt.

3.6. Zur näheren Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder kann der Vorstand ein Mitglieder-Reglement erlassen; dieses ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3.7. Der Austritt eines Mitglieds aus der ISSS kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Er hat durch schriftliche Mitteilung (Briefform) an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet; es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und laufende bzw. verfallene Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

3.8. Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes aus der ISSS ausgeschlossen werden. Als "wichtige Gründe" gelten insbesondere die Schädigung der Interessen der ISSS sowie der Verzug mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages nach Ablauf einer durch schriftliche Mahnung der Geschäftsstelle angesetzten letzten Frist.

3.9. Die Generalversammlung kann Personen mit besonderen Verdiensten um die ISSS zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, können aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren an ISSS eigenen Veranstaltungen befreit werden.

Art. 4 Organe

4.1. Organe der ISSS sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Die Generalversammlung

5.1. Die Versammlung aller Mitglieder ("Generalversammlung") ist das oberste Organ der ISSS. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Das geplante Datum der ordentlichen Generalversammlung wird auf der ISSS-Website frühzeitig angekündigt.

5.2. Die Generalversammlung beschliesst über das Budget, die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Entlastung der Organe, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder eines Rechnungsrevisors, Erledigung von Rekursen der Mitglieder gegen einen Entscheid des Vorstandes, alle ihr statutengemäss zur Beschlussfassung vorgelegten Geschäfte, sowie über Statutenänderungen oder die Auflösung der ISSS.

5.3. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ferner bezeichnet die Generalversammlung die Revisionsstelle. Vorschläge von Mitgliedern für Vorstands-Kandidaten werden im Einladungsschreiben zur Generalversammlung berücksichtigt, sofern diese Kandidaten Mitglied sind und dem ISSS Präsidenten mindestens 60 Tage vor dem auf der ISSS-Website angekündigten geplanten Datum der Generalversammlung schriftlich gemeldet wurden. Der Vorstand hat den ISSS-Mitgliedern die Vorstands-Kandidaten inklusive Präsident sowie den Wahlvorschlag für die Revisionsstelle mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben. Dies gilt auch für Neu- oder Bestätigungswahlen.

5.4. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern mit Begründung und Traktandenliste an den Präsidenten des Vorstandes durchgeführt werden, in der Regel innert zwei Monaten nach Eingang des Einberufungsbegehrens.

5.5. Die Generalversammlung wird im Namen des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 Tagen mit Angabe von Ort, Zeit und Bekanntgabe der Traktanden entweder per E-Mail oder Brief, sowie ergänzend durch Ankündigung auf der ISSS-Website. Massgeblich ist das Datum der Ankündigung auf der ISSS-Website. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.6. Jedes Mitglied des Vorstandes oder mindestens zehn ISSS-Mitglieder können schriftlich weitere Geschäfte zur Behandlung in der Generalversammlung vorschlagen. Traktandierungsanträge sind mindestens 60 Tage vor dem auf der ISSS-Website angekündigten geplanten Datum der Generalversammlung an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten mit Dreiviertelmehrheit zustimmen, kann auch über ein nicht zum Voraus angekündigtes Geschäft Beschluss gefasst werden.

5.7. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Er erstattet den Jahresbericht, erläutert die Traktanden, leitet die

Verhandlung und sorgt für die Durchführung und Feststellung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie für die Protokollführung. Das Protokoll der Generalversammlung wird im Mitgliederbereich der ISSS-Website zugänglich gemacht.

5.8. Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch persönliche Teilnahme an der Generalversammlung aus. Stellvertretung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der von einer juristischen Person oder einer Organisation zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung ermächtigten natürlichen Person, welche zum Zeitpunkt der Generalversammlung bei der ISSS als „Delegierte“ erfasst sein muss. Unter Vorbehalt der Ausstandspflicht steht das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung auch den Mitgliedern des Vorstandes und den mit der Ausführung besonderer Aufgaben für die ISSS betrauten Mitgliedern zu.

5.9. Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten oder die Auflösung der ISSS wird mit drei Viertel Mehrheit der Stimmenden entschieden. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

5.10. Anstatt eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen kann der Vorstand für die Entscheidung in einer wichtigen und dringenden Angelegenheit eine Urabstimmung durchführen. Der Gegenstand mit dem begründeten Antrag des Vorstandes wird den Mitgliedern im Verfahren nach Art. 5.5. zugestellt unter Ansetzung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen zur elektronischen oder brieflichen Stellungnahme an die Geschäftsstelle. Für die Beschlussfassung in der Urabstimmung findet Art. 5.9. entsprechend Anwendung; das Ergebnis wird den Mitgliedern gleich wie das Protokoll der Generalversammlung (Art. 5.7.) mitgeteilt.

Art. 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens drei und maximal elf weiteren natürlichen Personen aus dem Kreis der ISSS-Einzelmitglieder bzw. namentlich bezeichneten Vertretern von ISSS-Kollektivmitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten. Ehemalige Präsidenten führen den Titel „Past President“, ohne jedoch weiterhin Mitglied des Vorstandes zu sein.

6.2. Jedes Mitglied des Vorstandes trägt aktiv zur Erfüllung der Vereinsziele bei, insbesondere durch Erfüllung der ihnen durch Organisationsreglement, Pflichtenheft oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgaben. Sie sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme von Aufgaben, die ein Mitglied im Auftrag des Vorstandes gegen Vergütung ausführt. Ausgewiesene Reisekosten und Spesenauslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes nach Massgabe des vom Vorstand erlassenen Spesenreglementes vergütet.

6.3. Der Vorstand besorgt die Geschäfte der ISSS und entscheidet über alle Fragen, die nicht gemäss Artikel 5 ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann zur Vorbereitung der Geschäfte Ausschüsse bilden. Er orientiert die Mitglieder periodisch über seine Tätigkeit und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für die ISSS-Mitglieder.

6.4. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von Mitgliedern Kommissionen („Task Forces“) zur Bearbeitung von Projekten, Fachkreise („Benutzergruppen“) sowie Arbeitsgruppen („Special Interest Groups“) für bestimmte Interessensgebiete einsetzen und auflösen; er bestimmt deren Leitung, genehmigt das Tätigkeitsprogramm, kann dafür finanzielle Mittel der ISSS bereitstellen und lässt sich über deren Tätigkeit Bericht erstatten. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, können die Arbeitsergebnisse von der ISSS im Rahmen ihres statutarischen Zwecks unentgeltlich genutzt werden.

6.5. Der Vorstand kann Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte über Organisation und Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, das Finanzwesen, die Tätigkeit der Geschäftsstelle sowie den Umgang mit Personendaten und die Nutzung der ISSS-Website erlassen. Er legt Reglemente, welche Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, der Generalversammlung zur Genehmigung vor und macht sie den Mitgliedern in geeigneter Art und Form zugänglich.

6.6. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verein nach Konsultation des Vorstandes gegenüber Dritten. Erklärungen, welche die Tätigkeit der ISSS als solche betreffen, bedürfen der Schriftform und sind vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Vertretungskompetenz für andere Geschäfte ergibt sich aus Organisationsreglement, Pflichtenheft oder Ermächtigung im Einzelfall.

6.7. Sitzungen des Vorstandes werden an den im Voraus festgelegten Terminen abgehalten oder vom Präsidenten unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen. Auf diesen Zeitpunkt müssen die Traktanden der Sitzung bekannt sein. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe wichtiger Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Auf Einladung des Präsidenten oder mit Zustimmung des Vorstandes (einfaches Mehr) können Vertreter befreundeter Organisationen oder interessierte Dritte als Gäste ohne Stimmrecht an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

6.8. Der Vorstand ist über die rechtzeitig angekündigten Traktanden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. telefonisch oder per Videokonferenz an der Beschlussfassung teilnimmt bzw. sich schriftlich oder per E-Mail zu einem gestellten Antrag hat vernehmen lassen. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident hat den Vorsitz der Sitzungen und sorgt

für das Protokoll. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst; bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende über den Stichtscheid.

6.9. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg durch E-Mail, Fax oder Brief gefasst werden. Sie bedürfen in diesem Fall zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

6.10. Die Protokolle über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Präsidenten und Protokollführer auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und den Vorstandsmitgliedern an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Auf begründetes Begehren an den Präsidenten haben die ISSS-Mitglieder Einsicht in die Protokolle des Vorstandes.

Art. 7 Finanzielles

7.1. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

7.2. Die Einnahmen der ISSS stammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus den eigenen Aktivitäten, dem Vermögensertrag, Zuwendungen von Förderungsmitteln sowie Unterstützungsbeiträgen von Sponsoren. Sie dienen der Deckung der Selbstkosten von Organisation und Administration der ISSS sowie der Finanzierung ihrer Aktivitäten. Die ISSS muss finanziell selbsttragend sein.

7.3. Für die Verbindlichkeiten der ISSS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ebenso ist, soweit gesetzlich zulässig, die persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

Art. 8 Die Geschäftsstelle

8.1. Die vom Vorstand bezeichnete Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung der administrativen Aufgaben, insbesondere bei der Mitgliederverwaltung, dem Rechnungswesen, bei der Fakturierung und Einziehung der Jahresbeiträge, sowie bei der Organisation von Aktivitäten. Sie handelt dabei gemäss dem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft und erteilten Weisungen.

Art. 9 Die Revisionsstelle

9.1. Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Bücher, die Belege und den Kassenbestand des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Rechnungsrevisoren werden für eine Periode von zwei Rechnungsjahren gewählt und sind nach zwei Amtsperioden zu ersetzen. Sie müssen nicht ISSS-Mitglieder sein.

9.2. Anstelle von Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung auch eine Treuhandgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung betrauen.

Art. 10 Statutenänderung, Auflösung der ISSS

10.1. Der Vorstand oder mindestens zwanzig Mitglieder der ISSS können gemeinsam schriftlich eine Statutenänderung beantragen (Art. 5.2.). Die Statutenänderung ist bei der Ankündigung der darüber beschliessenden Generalversammlung als eigenes Traktandum aufzuführen, und der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste beizulegen bzw. in der ISSS Member Area zum Download anzubieten.

10.2. Die Auflösung der ISSS kann auf dieselbe Art beschlossen werden wie eine Statutenänderung. Im Fall einer Auflösung wird das Vermögen der ISSS durch Beschluss der Generalversammlung einer schweizerischen Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung zugewendet.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der ISSS am 24. April 2015 beschlossen und ersetzen die Statuten der ISSS vom 17. April 2012. Sie treten auf den 25. April 2015 in Kraft.

Zürich, den 24. April 2015

Die Präsidentin
Dr. Ursula Widmer

Der Vizepräsident
Umberto Annino